



Fundstellen: CR 2012, 550 = IPRB 2012, 273 (*Oelschlägel*) = JurPC Web-Dok. 70/2012 = MMR 2012, 462 = openJur 2012, 84971

1. In den Fällen des Behinderungswettbewerbs nach den §§ 3, 4 Nr 10 dUWG liegt ein konkretes Wettbewerbsverhältnis schon dann vor, wenn die geschäftliche Handlung objektiv geeignet und darauf gerichtet ist, den Absatz des Handelnden zum Nachteil des Absatzes eines anderen Unternehmers zu fördern. Es kommt in diesen Fällen nicht darauf an, dass die Parteien sich an dieselben Abnehmerkreise wenden. Denn Eingriffe eines Marktteilnehmers aus einer fremden Branche (hier: Domainmanagement) können sich in gleichem Maße behindernd auswirken wie solche von Mitbewerbern aus derselben Branche (hier: Online-Wetterdienste).

2. Zum Verhältnis der gegen eine „Tippfehler-Domain“ bestehenden Ansprüche ist auszuführen, dass §§ 3, 4 Nr 10 dUWG den Ansprüchen aus den §§ 823, 1004 BGB grundsätzlich vorgehen.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Im Namen des Volkes!

1.) Die Berufung des Beklagten gegen das am 9.8.2011 verkündete Urteil der 1. Kammer für Handelssachen des LG Köln - 81 O 42/11 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass im Urteilstenor zu 1.3 in der ersten Zeile eingefügt wird: "für die Zeit ab dem 25.9.2010", so dass der Text lautet:

"der Klägerin für die Zeit ab dem 25.9.2010 unter Vorlage von Belegen Auskunft darüber zu erteilen,..."

2.) Von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens haben die Klägerin 2/3 und der Beklagte 1/3 zu tragen. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Beklagte zu tragen.

3.) Dieses und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann jedoch die Vollstreckung des Unterlassungs- des Löschungs- und des Auskunftsanspruches durch Sicherheitsleistung abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Die Sicherheitsleistung beträgt hinsichtlich der Unterlassungsverpflichtung 75.000 € hinsichtlich der Einwilligung zur Löschung 25.000 € und hinsichtlich der Auskunftsverpflichtung 5.000 €

Die Vollstreckung der Kostenerstattungsansprüche kann die vollstreckende Partei durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsschuldner vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

4.) Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

A Wegen des Sachverhaltes wird gem. § 540 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 ZPO auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Der Beklagte begehrt im Berufungsverfahren weiter die Abweisung der Klage und wiederholt und vertieft hierzu sein erstinstanzliches Vorbringen. Die Klägerin verteidigt die angefochtene Entscheidung und stützt sich hilfsweise auf die aus den Anlagen K 36 und K 38 ersichtlichen Gemeinschaftsmarken.

B Die Berufung ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg. Dem Beklagten ist einzuräumen, dass die streitgegenständlichen Ansprüche nicht auch auf §§ 823, 1004 BGB gestützt werden

können, weil diese Anspruchsgrundlage als subsidiär hinter dem gegebenen Anspruch aus §§ 3, 4 Nr. 10 UWG zurücksteht. Daraus resultiert aber ein Teilerfolg der Berufung nicht, weil es sich insoweit nicht um selbständige Streitgegenstände handelt. Dementsprechend ist die - von Amts wegen zu überprüfende - erstinstanzliche Kostenentscheidung neu zu fassen. Die nunmehr ausdrückliche Tenorierung der Befristung ab dem 25.9.2010 stellt lediglich eine Klarstellung des ersichtlich schon von dem LG gewollten Umfangs der Auskunftspflicht dar.

I. Soweit das LG die Ansprüche auf der Grundlage der §§ 3, 4 Nr. 10, 8 Abs. 1 Abs. 3 Nr. 1 UWG zuerkannt hat, hält dies den Angriffen der Berufung stand.

Das Betreiben der in Rede stehenden Internetseite wetteronlin.de durch den Beklagten stellt - was dieser selbst nicht in Zweifel zieht - eine geschäftliche Handlung dar.

Es besteht auch das weiter erforderliche (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG) konkrete Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien. In den Fällen des - hier in Rede stehenden - Behinderungswettbewerbs liegt ein solches Wettbewerbsverhältnis schon dann vor, wenn die "konkrete geschäftliche Handlung objektiv geeignet und darauf gerichtet sei, den Absatz des Handelnden zum Nachteil des Absatzes eines anderen Unternehmers zu fördern" (vgl. Köhler/Bornkamm UWG, 30. Aufl., § 2 Rz. 102). Es kommt danach in diesen Fällen nicht darauf an, ob sich die Parteien an dieselben Abnehmerkreise wenden. Würde man dies auch für den Behinderungswettbewerb voraussetzen, so wären Eingriffe eines Marktteilnehmers aus einer ganz anderen Branche nicht zu erfassen, obwohl sie sich in gleichem Maße behindernd auswirken können wie solche von Mitbewerbern aus derselben Branche. Es steht vor diesem Hintergrund den Ansprüchen auch nicht entgegen, dass der Beklagte nicht selbst Versicherungsdienstleistungen anbietet, sondern die Internetnutzer lediglich auf die Seite "sedoparking.com" leitet, wofür er seinerseits ein Entgelt erhält.

Dass in dem Verhalten des Beklagten eine gezielte Behinderung liegt, hat das LG mit zutreffender Begründung, der auch angesichts des Berufungsvorbringens sowie des ihm nicht nachgelassenen Schriftsatzes des Beklagten vom 31.1.2012, kaum etwas hinzuzufügen ist und auf die der Senat zustimmend Bezug nimmt, zu Recht angenommen.

Die Klägerin wirft dem Beklagten im Rahmen von § 4 Nr. 10 UWG vor, sie werde dadurch behindert, dass er Interessenten, die auf ihre Seite gelangen wollten, auf die vorerwähnte "Parking"-Seite umleite. Zutreffend hat das LG hierzu zugrunde gelegt, dass ein Anspruch aus § 4 Nr. 10 UWG durch den generell bestehenden markenrechtlichen Schutz nicht verdrängt wird: Der in Betracht kommende Anspruch aus § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG ist auf die Gefahr einer Verwechslung gerichtet, um eine solche geht es bei der in Rede stehenden wettbewerbswidrigen Behinderung nicht.

Unter einer Behinderung i.S.d. § 4 Nr. 10 UWG ist die "Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeiten" zu verstehen (BGH v. 17.5.2001 - I ZR 216/99, MDR 2002, 45 = CR 2001, 777 m. Anm. Jaeger-Lenz = GRUR 2001, 1061 f. - "Mitwohnzentrale.de"; BGH v. 24.6.2004 - I ZR 26/02, MDR 2005, 44 = CR 2004, 760 = GRUR 2004, 877, 879 - "Werbeblocker"). Diese Behinderung muss zielgerichtet erfolgen. Dabei genügt es nicht, auf die Folgen abzustellen, die jeden Wettbewerber deswegen treffen, weil es auch andere Anbieter auf dem Markt gibt. Vielmehr muss die beanstandete Verhaltensweise gerade darauf gerichtet sein, zumindest in erster Linie nicht andere Zwecke zu verfolgen, sondern gerade den Wettbewerber zu behindern (vgl. BGH v. 10.1.2008 - I ZR 38/05, MDR 2008, 757 = GRUR 2008, 621, Rz. 32 - "AKADEMIKS"; OLG Köln v. 2.7.2010 - 6 U 48/10, CR 2010, 683 = WRP 2010, 1179 f.). Dass dies hier so ist, bedarf vor dem Hintergrund der Ausführungen in der landgerichtlichen Entscheidung keiner näheren Begründung: Der Beklagte hat sich nicht nur die streitbefangene Domain "wetteronlin.de", sondern sogar eine Vielzahl von "Tippfehler-Domains" gesichert, wie sie im Einzelnen von dem LG aufgeführt worden sind. Das kann nur den Sinn haben, auf diese Weise Internetnutzer, die eigentlich die ohne Tippfehler geschriebene Domain aufsuchen wollten, in der ihm vorgeworfenen Weise "umzuleiten", weil niemand z.B. unter "[wetteronlin](http://wetteronlin.de)" etwas anderes als Informationen zum Wetter und jedenfalls nicht einen Vergleich von Versicherungsanbietern sucht.

Die Kammer hat auch zu Recht angenommen, dass die Klägerin auf diese Weise tatsächlich

behindert wird. Die Einwände des Beklagten, die Klägerin sei so gut "aufgestellt" und trage zur Begründung ihrer Bekanntheit so umfangreiche Benutzungen ihrer Seite vor, dass ersichtlich eine Behinderung nicht vorliegen könne, weiter sei sie - anders als in den Fällen des "Domain-Grabbing" - gerade nicht darauf angewiesen, selbst über diese Domain zu verfügen, gehen an der Sache völlig vorbei: Die möglicherweise hohe Bekanntheit der Domain der Klägerin ändert nichts daran, dass Kunden auf die beschriebene Weise irrtümlich nicht zu dieser, sondern eben zu der von der Beklagten gehaltenen Domain gelangen. Das Gegenteil ist der Fall: Je häufiger die Seite angeklickt wird, desto häufiger werden auch die Fälle sein, in denen jemand versehentlich das letzte "e" weglässt. Diese gezielte Fehlleitung bewirkt auch eine sich wirtschaftlich auswirkende Behinderung der Klägerin. Dem Beklagten ist einzuräumen, dass die von ihm irregeleiteten Nutzer als bald merken werden, dass sie nicht zu dem gewünschten Ziel gelangt sind. Eine Vielzahl dieser Betroffenen wird sich aber aus Verärgerung, oder weil sie sich mit dem Grund der Fehlleitung nicht näher befassen wollen, einen anderen Wetterdienst suchen als denjenigen, den die Klägerin anbietet und den sie an sich ansteuern wollten. Auf diese Weise gehen der Klägerin zumindest Werbeeinnahmen verloren. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Nutzer den Fehler nur bei sich suchen und die exakte Schreibweise in der Browserzeile kontrollieren.

Der Beklagte kann dem Behinderungsvorwurf auch nicht mit dem - für sich genommen zutreffenden - Hinweis begegnen, die Klägerin sei nicht selbst auf die "Fehlerseite" angewiesen. Der Inhaber der fehlerfrei geschriebenen Domain ist anders als im Fall des "Domain-Grabbing" nicht darauf angewiesen, auch die Domain mit der fehlerhaften Schreibweise zu besitzen, er wird durch die Existenz dieser Seite aber trotzdem unlauter behindert.

Schließlich sind die Ansprüche auch nicht verwirkt: Die Verwirkung setzt neben einem Zeit- auch ein Duldungsmoment voraus, das dem Beklagten Anlass für die Annahme hätte geben können, die Ansprüche würden nicht weiter verfolgt. Die insoweit zu stellenden Anforderungen sind, weil den Beklagten der Vorwurf des vorsätzlich Handelns trifft (vgl. Köhler, a.a.O., § 11 Rz. 2.20f m.w.N.), hoch und nicht erfüllt. Der Beklagte ist allerdings schon im Jahr 2004 umfassend abgemahnt worden und hat damals die aus der Anlage 2 zum Schriftsatz vom 18.5.2011 ersichtliche, auf meteorologische Dienstleistungen und Informationen beschränkte Unterlassungserklärung abgegeben und sich an diese gehalten. Daraus, dass die Klägerin anschließend wegen der Nutzung außerhalb des Bereiches der Meteorologie zunächst keine Ansprüche geltend gemacht hat, konnte er aber nicht den Schluss ziehen, sie werde das auch weiterhin nicht tun und die offensichtlich wettbewerbswidrige Vorgehensweise unbegrenzt hinnehmen. Das gilt insbesondere deswegen, weil nicht feststeht, wann der Beklagte die nunmehr in Rede stehende Nutzung der Seite aufgenommen und wann die Klägerin hiervon Kenntnis erlangt hat. Für den Unterlassungsanspruch kommt hinzu, dass nicht ersichtlich ist, worin der schützenswerte Besitzstand liegen sollte, den der Beklagte durch die Fehlleitung der Nutzer erworben hätte (vgl. zu diesem Erfordernis Köhler, a.a.O., Rz. 2.24 ff.).

II. Zu Recht hat das LG die Verurteilung zusätzlich auf die kumulativ geltendgemachte Verletzung des Namensrechts gestützt (§§ 12, 823, 1004 BGB).

Ansprüche aus § 12 UWG werden in deren Anwendungsbereich zwar grundsätzlich von den Bestimmungen der §§ 14, 15 MarkenG verdrängt (vgl. Ingerl/Rohnke, MarkenG, 3. Aufl., § 2 Rz. 16). Das gilt aber dann nicht, wenn - wie im vorliegenden Fall - das Halten des angegriffenen Domainnamens für sich genommen eine Verletzung der Marke nicht darstellt (vgl. BGH, Urt. v. 9.11.2011, BeckRS 2011, 25856 - "Basler Haarkosmetik"). Die Voraussetzungen des Anspruches sind auch erfüllt. Die Bestimmung erfasst die hier vorliegende Verwendung eines fremden Namens als Domain (vgl. BGH v. 22.11.2001 - I ZR 138/99, MDR 2002, 835 = CR 2002, 525 = GRUR 2002, 622 - "shell. de"). Es ist nicht vorausgesetzt, dass der Verletzer den identischen Namen gebraucht, so lange die beanstandete Bezeichnung mit dem geschützten Namen - wie hier - zumindest abstrakt verwechslungsfähig ist (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 71. Aufl., § 12 Rz. 27). Dem Beklagten ist einzuräumen, dass Ansprüche aus § 12 i.V.m. § 823 BGB eine Abwägung der Interessen der Beteiligten erfordern, und dabei auch eine konkrete Verwechslungsgefahr zu berücksichtigen ist. Indes fällt diese Interessenabwägung zu seinen Lasten aus. Ein schützenswertes Interesse des Beklagten daran, potentielle Besucher der Internetseite der Klägerin auf die von ihm

geführte Seite umzuleiten, besteht nicht. Demgegenüber hat diese ein erhebliches Interesse daran, dass ihr Name nicht zu diesem Zweck missbraucht wird. Es ist in namensrechtlicher Hinsicht auch vom Bestehen einer konkreten Verwechslungsgefahr durch das Vertippen beim Eingeben der Domain auszugehen (vgl. die bereits von dem LG zutreffend angeführten Entscheidung des LG Hamburg v. 31.8.2006 - 315 O 279/06, NJW-RR 2007, 338 - "bundesliga. de"). Damit weicht der Senat nicht von der Entscheidung des OLG Hamm vom 27.11.2006 (6 U 106/05) ab, weil dort ein anderer Sachverhalt zugrunde lag. Der Beklagte jenes Verfahrens hatte die Internetnutzer auf eine leere Seite geleitet, weswegen das OLG Hamm eine nennenswerte Behinderung der dortigen Klägerin nicht angenommen hat.

III. Demgegenüber kann die Klägerin ihre Ansprüche nicht auch auf §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB unter dem Gesichtspunkt des Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb stützen.

Im Anwendungsbereich des § 4 Nr. 10 UWG kommen Ansprüche aus bürgerlichem Recht, insbesondere wegen Eingriffs in das Recht am Unternehmen, nur subsidiär, also nur dann in Betracht, wenn - anders als im vorliegenden Fall - Ansprüche aus § 4 Nr. 10 UWG nicht greifen und es darum geht, durch diesen Auffangtatbestand eine regelungsbedürftige Lücke im Rechtsschutz zu schließen (vgl. BGH v. 24.6.2004 - I ZR 26/02, MDR 2005, 44 = CR 2004, 760 = GRUR 2004, 877, 880 - "Werbeblocker"; Köhler, a.a.O., § 4 Rz. 10.23). Ein auch nur teilweiser Erfolg der Berufung ist damit aber nicht verbunden, weil die Klägerin insoweit zwar eine gesonderte Anspruchsgrundlage, damit aber nicht zugleich einen weiteren Streitgegenstand in das Verfahren eingeführt hat. Sie macht dieselben Klagebegehren, die ihr aus §§ 3, 4 Nr. 10, 8 Abs. 1 Abs. 3 Nr. 1 UWG zustehen, zusätzlich aus bürgerlich-rechtlichem Deliktsrecht geltend und stützt sich dazu auf denselben Sachverhalt, also denselben Klagegrund. Dies begründet keinen eigenen Streitgegenstand, was zusätzlich im Hinblick auf die erstinstanzliche Kostenentscheidung zu berücksichtigen ist.

Der noch am Tag vor dem Verkündungstermin eingegangene Schriftsatz des Beklagten vom 9.2.2012 veranlasst weitere Ausführungen nicht.

C Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gem. § 543 ZPO liegen nicht vor. Der Senat wendet gesicherte Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Einzelfall an und eine Abweichung von der angeführten Entscheidung des OLG Hamm liegt nicht vor.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 110.000 € festgesetzt. Der Streitwert entspricht demjenigen in erster Instanz. Der Umstand, dass in zweiter Instanz nicht mehr alle Streitgegenstände bzw. Anspruchsgrundlagen im Streit sind, auf die sich die Klägerin in erster Instanz noch gestützt hat, reduziert den Streitwert nicht.

Anmerkung*

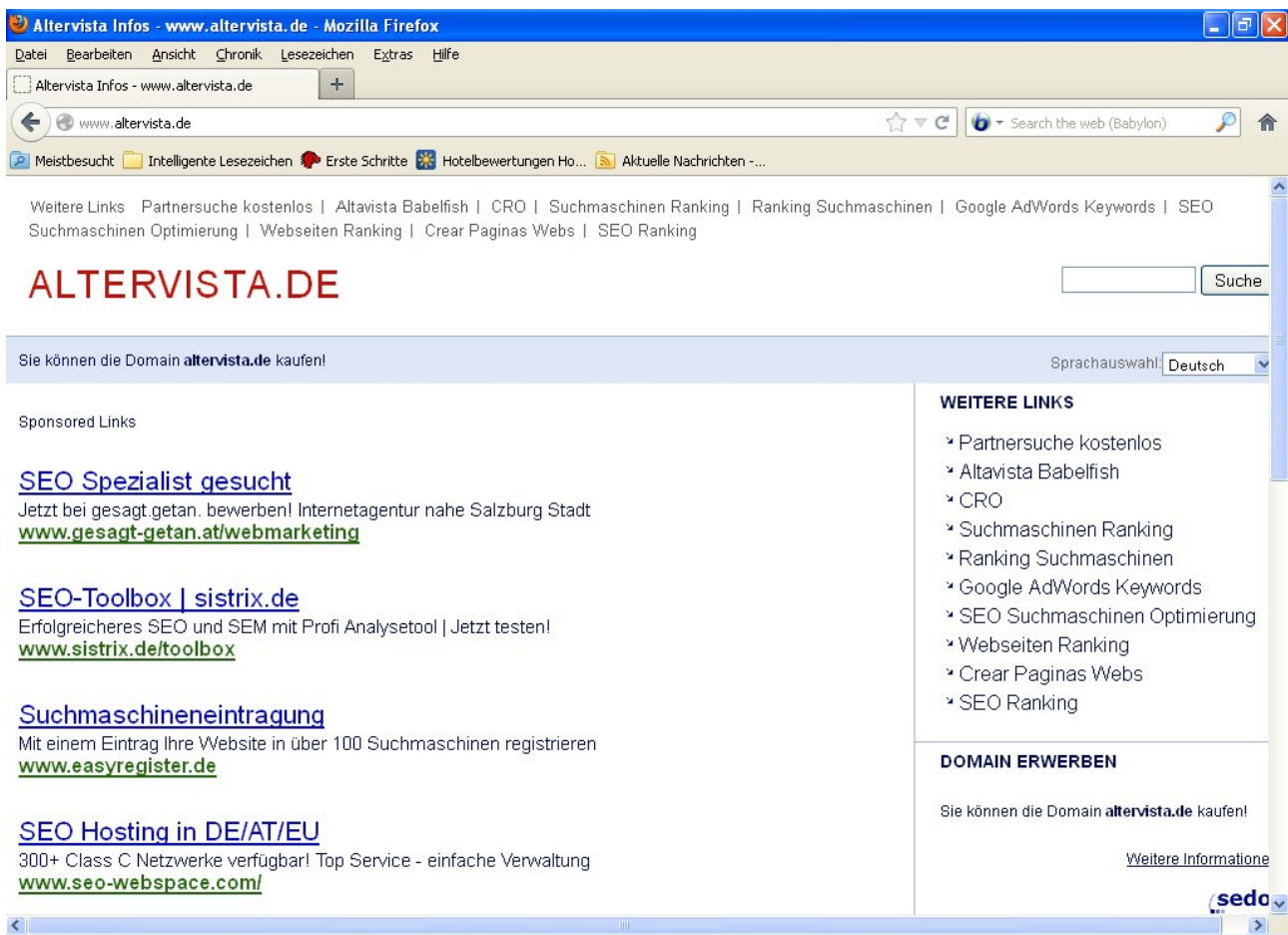
I. Das Problem

Der später klagende Online-Wetterdienstleister hatte seit dem 25.11.1996 die Domain „wetteronline.de“ zu seinen Gunsten registriert. Er bot auf der zugehörigen Website Wetternachrichten und Wetterinformationen an. Der Kläger meldete am 14.12.2001 die Wort-/Bildmarke "Anonym" beim DPMA an, die am 21.7.2006 eingetragen wurde. Er ist weiter Inhaber der am 03.06.2011 beim HABM eingetragenen Wort-/Bildmarke "Wetteronline" mit derselben grafischen Gestaltung:

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

WetterOnline

Der beklagte Unternehmer hatte seit dem 2.10.2003 die Domain „wetteronlin.de“ registriert und hielt noch weitere Domains, wie zB „autoscot24.de“ in Anlehnung an „autoscot24.de“ oder „altavister.de“ in Anlehnung an „altavista.de“. In allen Fällen wurde der Nutzer bei Aufruf dieser Domains im WorldWideWeb auf eine jeweils ähnlich eingerichtete Seite des Domainparking-Programms von *www.sedoparking.com* geleitet, auf der Internetadressen verschiedener Anbieter gelistet sind, die über einen Link erreicht werden können und zum Verkauf angeboten wurde:



Entsprechend der Clickrate erhielt der beklagte Unternehmer ein minimales Entgelt.¹ Der Online-Wetterdienstleister nahm den sich mit Domainmanagement und Internetwerbung beschäftigenden Beklagten wegen der Nutzung der Domain „wetteronlin.de“ auf Unterlassung gemäß der §§ 3, 4 Nr. 10 dUWG einerseits und der §§ 823, 1004 BGB andererseits in Anspruch genommen.

Das Erstgericht gab der Klage vollinhaltlich statt. Das OLG Köln hatte sich aufgrund der Berufung des Beklagten mit der lauterkeitsrechtlichen Beurteilung von sog. „Trittbrettdomains“ zu befassen.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Die Kölner Richter hielten fest, dass dem Online-Wetterdienstleister gegen den Inhaber der Domain

¹ Zur Funktionsweise des Sedo-Domainparking vgl. bereits BGH 18.11.2010, I ZR 155/09 – *Domainparking*, GRUR 2011, 617 = jusIT 2011/83, 173 (*Thiele*) = MMR 2011, 459.

„wetteronlin.de“ ein Anspruch auf Unterlassung zustand.

Der Betrieb der Internetseite „wetteronlin.de“ stellte eine geschäftliche Handlung dar. Es bestand auch das erforderliche konkrete Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien. In den Fällen des Behinderungswettbewerbs lag ein solches Wettbewerbsverhältnis nämlich schon dann vor, wenn die konkrete geschäftliche Handlung objektiv geeignet und darauf gerichtet sei, den Absatz des Handelnden zum Nachteil des Absatzes eines anderen Unternehmens zu fördern. Es kam danach in diesen Fällen nicht darauf an, ob sich die Parteien an dieselben Abnehmerkreise wendeten. Die konkrete Behinderung lag darin, dass Interessenten des Online-Wetterdienstleisters, die auf seine Seite gelangen wollten, auf die Internetseite "wetteronlin.de" umgeleitet werden. Hierbei ginge es dem Inhaber der Domain „wetteronlin.de“ ausschließlich darum, Internetnutzer, die eigentlich die ohne Tippfehler geschriebene Domain „wetteronline.de“ aufrufen wollten, umzuleiten. Hierdurch entstünde eine tatsächliche Behinderung. Denn je häufiger die Seite des Online-Wetterdienstleisters angeklickt würde, desto häufiger würden auch die Fälle vorkommen, in denen jemand versehentlich das letzte „e“ weggelassen hätte. Die dann gezielte Fehlleitung bewirkte auch eine sich wirtschaftlich auswirkende Behinderung des Online-Wetterdienstleisters. Bei einem Teil dieser irregeleiteten Nutzer müsste davon ausgegangen werden, dass sie sich wegen Verärgerung einen anderen Wetterdienst suchten. Auf diese Weise gingen dem Online-Wetterdienstleister zumindest Werbeeinnahmen verloren.

Dem Online-Wetterdienstleister stünden allerdings keine Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche aus den §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu. Die Geltendmachung auch dieses Anspruches führte aber nicht auch nur zu einem teilweisen Erfolg der Berufung weil damit zwar eine gesonderte Anspruchsgrundlage, nicht aber ein weiterer Streitgegenstand in das Verfahren eingeführt worden wäre.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Das vorliegende Urteil eines deutschen Instanzgerichts macht deutlich, dass die Verwendung von Tippfehler-Domains, also die Anmeldung von Domains, deren Hauptziel es ist, auf Tippfehler der Nutzer zu setzen und diese dadurch auf eine andere Domain umzuleiten, einen unlauteren Behinderungswettbewerb darstellt. Ein entsprechendes Geschäftsmodell hat daher keine Aussicht auf Erfolg. Ferner hat das OLG Köln klargestellt, dass die Geltendmachung von mehreren Anspruchsgrundlagen grundsätzlich nicht schädlich ist, wenn diese denselben Streitgegenstand betreffen. Anders sieht es hingegen aus, wenn mehrere Anspruchsgrundlagen geltend gemacht werden, die einen unterschiedlichen Streitgegenstand betreffen, bspw. markenrechtliche und unternehmenskennzeichenrechtliche Ansprüche.² Im Anwendungsbereich des § 4 Nr. 10 dUWG kommen Ansprüche aus bürgerlichem Recht, insbesondere wegen des Eingriffs in das Recht am Unternehmen nach der deutschen Rsp³ nur subsidiär in Betracht, also wenn Ansprüche aus § 4 Nr. 10 UWG nicht greifen.

Bemerkenswert ist schließlich der Umfang des stattgegebenen Urteilsbegehrens, das mit der Maßgabe des Berufungsgerichts, wie folgt lautet:

1. Der Beklagte wird verurteilt,

1.1. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren, zu unterlassen, den Domain-Namen „wetteronlin.de“ als Titel für Internet-Homepages und/oder als Second-Level-Domain-Bezeichnung „www.wetteronlin.de“ zu benutzen und/oder benutzen zu lassen,

1.2 auf die Domain „wetteronlin.de“ durch schriftliche Erklärung gegenüber DENIC eG, Kaiserstraße 75-77, 60329 Frankfurt am Main, zu verzichten und in deren Löschung einzuwilligen,

1.3 der Klägerin für die Zeit ab dem 25.9.2010 unter Vorlage von Belegen Auskunft darüber zu erteilen, in

² Vgl. jüngst BGH 19.4.2012, I ZR 86/10 – *PELIKAN ./ Pelikan Musikschule*, GRUR 2012, 1145.

³ Vgl. BGH 24.6.2004, I ZR 26/02 – *Werbblocker*, CR 2004, 760 = GRUR 2004, 877, 880 = MDR 2005, 44.

welchem Umfang er das Zeichen „wetteronlin“ als Internet-Domain benutzt hat und dazu der Klägerin insbesondere mitzuteilen, wie viele Besucher auf der Internetseite mit der Domain www.wetteronlin.de bis zu deren Abschaltung zu verzeichnen waren, der Klägerin ferner schriftlich Rechnung zu legen, und zwar unter detaillierter Aufschlüsselung aller mit der Benutzung der Domain www.wetteronlin.de bis zu deren Abschaltung erzielten Umsätze und Gewinne, aufgeschlüsselt nach Kalendermonaten und unter Angabe der Gestehungskosten.

2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser ab dem 25.09.2010 durch die in Ziffer 1.1 bezeichneten Handlungen entstanden ist und/oder noch entstehen wird.

Die Gerichte haben demnach nicht nur ein Unterlassungs- und Löschungsbegehren, sondern auch ein Rechnungslegungs- und Feststellungsbegehren, das auf die Geltendmachung eines Ersatzanspruches für die entgangene Domainnutzung abzielt, zugesprochen.⁴

Ausblick: Das vorliegende Urteil behandelt nur einen Ausschnitt aus dem Bereich „Tippfehler-Domain“.⁵ Welche Ansprüche (sonst noch) bei der Verwendung einer Tippfehler-Domain bestehen, kann daher nur im Zusammenhang mit dem unter der Tippfehler-Domain abrufbaren Inhalt beurteilt werden. Dabei kommt es auch darauf an, ob es sich zB um Tippfehler-Domains von Gattungsbezeichnungen oder von geschützten Marken handelt.

IV. Zusammenfassung

Nach Ansicht des OLG Köln stellt die Verwendung sog. Tippfehler-Domains (hier: „wetteronlin.de“ statt wetteronline.de“, von der aus die Nutzer auf eine andere Homepage (hier: zu einem Domainparking-Programm) weitergeleitet werden, idR unlauteren Behinderungswettbewerb nach §§ 3, 4 Nr 10 dUWG dar. Ansprüche aus den §§ 823, 1004 BGB sind subsidiär gegenüber diesen lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen.

⁴ Der BGH hat die eingelegte Revision zu AZ I ZR 1/12 zurückgewiesen.

⁵ Dazu bereits OGH 3.4.2001, 4 Ob 73/01s – *pro-solution*, wbl 2001/266, 449 = ÖBI-LS 2001/127, 217 = ecolex 2001/281, 757 (*Schanda*) = EvBl 2001/176 = ÖJZ-LSK 2001/231 = RdW 2001/610, 592 = MR 2001, 258 = ÖBI 2001, 263 = JUS Z/3331.